

Qualitätssicherung bei der Anwendung von Blutprodukten durch die Landesärztekammer Hessen – Ablauf der Übergangsfrist (Stand 10. Juli 2007)

L. Baumann, R. Kaiser

Seit 5. November 2005 sind die „Richtlinien zur Gewinnung von Blut und Blutbestandteilen und zur Anwendung von Blutprodukten (Hämotherapie) gemäß §§ 12 und 18 des Transfusionsgesetzes (TFG)“ der BÄK in Kraft. Diese sehen unter anderem vor, dass jede Blutprodukte anwendende Einrichtung im Benehmen mit der zuständigen Ärztekammer (für Hessen die Landesärztekammer Hessen) eine(n) Ärztin/Arzt als Qualitätsbeauftragten und damit als Ansprechpartner für die Überwachung der Qualitätssicherung dieser Einrichtung benennt. Der/die Qualitätsbeauftragte hat jährlich zum 1. März dem Träger der sie bestellenden Einrichtung einen Qualitätsbericht für das vorausgegangene Jahr zu erstellen und diesen gleichzeitig der Landesärztekammer zu übermitteln.

Die der LÄKH bekannten, möglicherweise Blutprodukte anwendenden Institutionen wurden erstmals im Herbst 2006 gezielt angeschrieben, um sie an die Ernennung eines/r Qualitätsbeauftragten Hämotherapie mit entsprechender Qualifikation und die Abgabe eines Qualitätsberichtes zu erinnern.

Betroffene Einrichtungen:

Zum 10. Juli 2007 waren bei der LÄKH 196 (174 stationäre und 22 ambulante) möglicherweise Blutprodukte anwendende Einrichtungen gemeldet. Folgende Informationen zu diesen Einrichtun-

gen liegen der Landesärztekammer Hessen vor:

Einrichtungen	stationär	ambulant
voll überwachungs-pflichtige Anwendung von Blutprodukten	117	14
keine Überwachungs-pflicht	34	2
weniger als 50 Ery./p.A. (nur eingeschränkte Überwachung)	5	4
Status unklar	18	1

Qualitätsbeauftragte Hämotherapie:

Bis zum 10. Juli 2007 hatten von 131 überwachungspflichtigen Einrichtungen insgesamt 127 eine/n Qualitätsbeauftragte/n benannt. Einige der Qualitätsbeauftragten (z.Zt. 23) sind gleichzeitig für zwei oder mehrere Einrichtungen tätig. Die Anzahl der LÄKH als Qualitätsbeauftragte gemeldeten Personen beträgt 89; von diesen haben 58 die erforderliche Qualifikation bereits nachgewiesen.

Erforderliche Qualifikation der Qualitätsbeauftragten:

Zum 5. November 2007 läuft die Übergangsregelung für Qualitätsbeauftragte ab, die bereits vor Inkrafttreten der aktuellen Richtlinie diese Funktion inne hatten, bisher aber nicht die erforderliche Qualifikation aufweisen. Das bedeutet, ab 6. November 2007 benötigen alle Qualitätsbeauftragten Hämothera-

pie entweder die Zusatzweiterbildung ‚Ärztliches Qualitätsmanagement‘ oder den Nachweis der Teilnahme an einer einschlägigen 40-Stunden Fortbildung einer Landesärztekammer, die dem speziellen 40-Stunden-Curriculum der BÄK entsprechen. Die Landesärztekammer Hessen bietet bereits seit 2006 solche Fortbildungskurse an. **Ärztinnen und Ärzte, die eine solche Fortbildung z.B. aufgrund des Ablaufes des Übergangs noch benötigen, sollten sich umgehend bei der Akademie für Ärztliche Fortbildung und Weiterbildung der LÄKH melden**, damit ggf. rechtzeitig bedarfsentsprechende Kurskapazitäten eingeplant werden können.

Qualitätsberichte:

Der LÄKH liegen bisher von 30 Einrichtungen Qualitätsberichte für das Jahr 2005 und von 88 für das Jahr 2006 vor. Ein erheblicher Teil der Anwender von Blutprodukten kommt seiner Berichtspflicht bisher also noch nicht oder nicht fristgerecht nach. Daher bitten wir die betreffenden Einrichtungen nachdrücklich um die Erfüllung der Berichtspflicht.

Korrespondenzadresse

Dr. Roland Kaiser
Landesärztekammer Hessen
Im Vogelsgesang 3
60488 Frankfurt

ANZEIGENSCHLUSS

Oktober-Ausgabe 2007: 4.9.2007 · November-Ausgabe 2007: 8.10.2007